

STATUTEN

MUSIKVEREIN GRÜNINGEN

GEGRÜNDET 1925



Statutenrevisionen 1949, 1969 und 2006

Druckversion vom 19. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. NAME, SITZ UND ZWECK.....	1
<i>Art. 1 – Name und Sitz.....</i>	<i>1</i>
<i>Art. 2 – Zweck und Mittel.....</i>	<i>1</i>
2. MITGLIEDSCHAFT	1
<i>Art. 3 – Vereinsmitglieder.....</i>	<i>1</i>
<i>Art. 4 – Aktivmitglieder (neu ab GV 2012).....</i>	<i>1</i>
<i>Art. 5 – Ehrenmitglieder.....</i>	<i>1</i>
<i>Art. 6 – Passivmitglieder/Gönner (neu ab GV 2013)</i>	<i>2</i>
3. RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER.....	2
<i>Art. 7 – Instrument, Uniform.....</i>	<i>2</i>
<i>Art. 8 – Mitwirkung am Vereinsleben</i>	<i>2</i>
<i>Art. 9 – Austritt aus dem Verein</i>	<i>2</i>
4. ORGANISATION.....	3
<i>Art. 11 – Organe</i>	<i>3</i>
<i>Art. 12 – Vereinsjahr</i>	<i>3</i>
4.1. GENERALVERSAMMLUNG	3
<i>Art. 13 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung</i>	<i>3</i>
<i>Art. 14 – Einladung, Geschäfte und Anträge</i>	<i>3</i>
<i>Art. 15 – Kompetenzen.....</i>	<i>4</i>
<i>Art. 16 – Wahlen und Abstimmungen</i>	<i>4</i>
4.2. VORSTAND.....	5
<i>Art. 17 – Zusammensetzung.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 18 – Amtsdauer.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 19 – Aufgaben und Kompetenzen.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 20 – Präsident.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 21 – Vizepräsident</i>	<i>5</i>
<i>Art. 22 – Aktuar.....</i>	<i>5</i>
<i>Art. 23 – Kassier.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 24 – Materialverwalter.....</i>	<i>6</i>
4.3. REVISOREN.....	6
<i>Art. 25 – Wahl, Amtsdauer.....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 26 – Aufgaben und Kompetenzen.....</i>	<i>6</i>
4.4. MUSIKKOMMISSION.....	6
<i>Art. 27 – Wahl, Amtsdauer (neu ab GV 2012).....</i>	<i>6</i>
<i>Art. 28 – Aufgaben und Kompetenzen.....</i>	<i>7</i>
5. MUSIKALISCHE LEITUNG.....	7
<i>Art. 29 – Dirigent, Vizedirigent.....</i>	<i>7</i>
6. FINANZEN.....	7
<i>Art. 30 – Haftung (neu ab GV 2012).....</i>	<i>7</i>
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
<i>Art. 31 – Statutenänderung.....</i>	<i>8</i>
<i>Art. 32 – Auflösung des Vereins.....</i>	<i>8</i>
<i>Art. 33 – Genehmigung</i>	<i>8</i>
ANHANG: UNIFORMENREGLEMENT MUSIKVEREIN GRÜNINGEN.....	9

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten – ungeachtet der männlichen Sprachform – für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Der Musikverein Grüningen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grüningen.

Art. 2 – Zweck und Mittel

Der Verein bezweckt

- a) die Pflege der Blasmusik
- b) die Durchführung von öffentlichen Konzerten und die Teilnahme an Veranstaltungen, vorwiegend in der Gemeinde Grüningen
- c) die musikalische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und interessierten Anfängern; die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- d) regelmässige Proben zur Vorbereitung der Konzertprogramme und zur allgemeinen musikalischen Schulung der Aktivmitglieder
- e) jährlich mindestens ein öffentliches Konzert (Kirchenkonzert, Jahreskonzert)
- f) Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Aus- und Weiterbildungskosten der Aktivmitglieder
- g) Führung eines Jugendspiels.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 – Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönner

Art. 4 – Aktivmitglieder (neu ab GV 2012)

Aktivmitglied kann werden, wer fähig ist, ein im Verein verwendbares Musikinstrument zu spielen. **Der Fährnich muss kein Aktivmitglied sein.**

Art. 5 – Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder werden nach 15-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Mitgliedschaft muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein.

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können zu besonderen Anlässen und zur Generalversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Im Verein mitspielende Ehrenmitglieder werden in den Statuten als Aktivmitglieder bezeichnet. Ehrenmitglieder, die neu oder nach Austritt wieder aktiv im Verein mitmusizieren möchten, stellen regulär einen Antrag zu Händen der Generalversammlung, um als Aktivmitglied aufgenommen zu werden.

Art. 6 – Passivmitglieder/Gönner (neu ab GV 2013)

Passivmitglieder entrichten einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Bei einer Spende ab CHF 100.- gilt man als Gönnermitglied. Beide werden zur Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 7 – Instrument, Uniform

Jedes Aktivmitglied hat Anspruch darauf, dass ihm eine vollständige Uniform zur Verfügung gestellt wird. Jedes Aktivmitglied ist selber für ein geeignetes Instrument besorgt. Der Musikverein besitzt einige vereinseigene Instrumente, die leihweise und vertraglich geregelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Aktivmitglieder sind für die ihnen vom Verein anvertrauten Gegenstände wie Musikalien, Instrumente, Uniformen usw. persönlich verantwortlich. Sie haben diese in gutem Zustand zu erhalten. Selbstverschuldete Schäden sind auf eigene Rechnung reparieren zu lassen.

(Siehe Uniformenreglement vom 22. Februar 2014 im Anhang)

Art. 8 – Mitwirkung am Vereinsleben

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, an Proben, Konzerten, Versammlungen und weiteren Anlässen regelmässig, pünktlich und aktiv teilzunehmen. Verhinderungen sind möglichst frühzeitig zu melden. Mitglieder, welche längere Zeit unentschuldig fehlen, werden vom Vorstand an ihre Pflichten erinnert.

Art. 9 – Austritt aus dem Verein

Wer als Aktivmitglied aus dem Verein austreten will, hat einen schriftlichen Austritt zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen. Beim Austritt sind alle empfangenen Gegenstände gereinigt und in gutem Zustand dem Materialverwalter abzugeben.

Aktivmitglieder, die in grober Weise gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss eines Aktivmitgliedes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Ausschluss kann erst nach erfolgloser, schriftlicher Verwarnung erfolgen.

4. Organisation

Art. 11 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Musikkommission.

Art. 12 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

4.1. Generalversammlung

Art. 13 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr findet alljährlich im ersten Quartal des folgenden Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von 2/3 aller Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 14 – Einladung, Geschäfte und Anträge

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Der Besuch der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Dringende Geschäfte können an einer Gesamtprobe erledigt werden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Art. 15 – Kompetenzen

Die Befugnisse der Generalversammlung sind

- a) die Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
- b) die Abnahme des Jahresberichtes
- c) die Abnahme der Jahresrechnung
- d) die Genehmigung des Budgets
- e) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Ausgaben bei Kosten, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten (Art. 19)
- g) die Aufnahme von Aktivmitgliedern
- h) der Ausschluss von Aktivmitgliedern
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) die Wahl des Vorstandes
- k) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) die Wahl der Musikkommission
- m) die Anstellung eines neuen Dirigenten sowie die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- n) die Wahl eines Vizedirigenten
- o) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- p) Statutenrevisionen
- q) allfällige Auflösung und Liquidation des Vereins.

Zwingende Geschäfte sind a), b), c), d), j), und k), o, in ungeraden Jahren zusätzlich l), in geraden Jahren zusätzlich n)

Art. 16 – Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr im ersten, das relative Mehr im zweiten Wahlgang. Der Verein ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

4.2. Vorstand

Art. 17 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Er besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter

Art. 18 – Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden Präsident, Aktuar und Materialverwalter, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden Vizepräsident und Kassier gewählt.

Art. 19 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins, soweit die Kompetenzen nicht durch diese Statuten, der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben bis zu der durch die Generalversammlung festgesetzten Limite selber zu beschliessen.

Art. 20 – Präsident

Der Präsident ist verantwortlich für die Führung des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist verantwortlich für den Kontakt zu den Behörden und Amtsstellen, zu Verbänden und Organisationen. Er ist zuständig für alle neu eingehenden Geschäfte, prüft diese und delegiert sie, soweit sie nicht in den eigenen Aufgabenbereich fallen. Er überwacht die Termine und erstellt zu Handen der Generalversammlung einen Jahresbericht sowie ein Jahresprogramm für das kommende Vereinsjahr. Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar rechtsverbindlich.

Art. 21 – Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Aufgaben mit allen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Er steht dem Präsidenten zudem für Spezialaufgaben zur Verfügung.

Art. 22 – Aktuar

Der Aktuar ist zuständig für die gesamte Vereinskorrespondenz und die Protokollführung sämtlicher Sitzungen und Versammlungen. Er führt die Mitgliederverzeichnisse.

Art. 23 – Kassier

Der Kassier verwaltet das gesamte Vereinsvermögen, besorgt die Rechnungsführung in eigener Verantwortung und wickelt den gesamten Zahlungsverkehr ab. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und für das Rechnungswesen bei Vereinsanlässen. Er erstellt das Budget zu Händen der Generalversammlung. Er kontrolliert dieses Budget während des Rechnungsjahres und meldet allfällige Abweichungen dem Präsidenten. Er ist zuständig für sämtliche Versicherungsangelegenheiten des Vereins.

Art. 24 – Materialverwalter

Der Materialverwalter betreut und pflegt das vereinseigene Material und beantragt und überwacht die notwendigen Reparaturen und Revisionen an vereinseigenen Instrumenten. Er stellt dem Vorstand Antrag auf Ersatz oder Verkauf dieser Instrumente. Er organisiert die Änderungsarbeiten an Uniformen und beantragt dem Vorstand notwendige Neuanfertigungen einzelner Uniformen. Er führt ein Inventar über das vereinseigene Material. Er verwaltet das vereinseigene Notenmaterial und führt darüber ein Verzeichnis. Er kontrolliert und ergänzt die Noten anhand der Besetzungsliste und ist zuständig für die Abgabe und das Einsammeln des Notenmaterials. Der Materialverwalter ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.

4.3. Revisoren

Art. 25 – Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Aktivmitglieder zwei Revisoren, die jeweils zwei Jahre amten, und einen Stellvertreter. Die Wahl ist so geregelt, dass pro Generalversammlung ein Revisor ausscheidet und der Stellvertreter nachrückt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig als Revisoren amten.

Art. 26 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie haben jederzeit das Recht, Zwischenrevisionen vorzunehmen.

4.4. Musikkommission

Art. 27 – Wahl, Amtsdauer (neu ab GV 2012)

Die Musikkommission besteht aus dem Dirigenten **und in etwa 10% der Aktivmitglieder inkl. eines Vorstandsmitgliedes.**

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung in ungeraden Jahren für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

Art. 28 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Musikkommission hat die Aufgabe, die musikalische Entwicklung des Vereins zu überwachen. Sie ist verantwortlich für die Anschaffung und Ergänzung der Musikalien und stellt die Konzertprogramme zusammen. Es steht ihr die Kompetenz zu, im Rahmen des Budgets Noten anzuschaffen.

5. Musikalische Leitung

Art. 29 – Dirigent, Vizedirigent

1Der Dirigent steht im Anstellungsverhältnis, welches durch einen besonderen Arbeitsvertrag geregelt ist. Anstellung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch die Generalversammlung. Der Dirigent kann zu Vorstandssitzungen und Versammlungen beigezogen werden, hat aber nur beratende Stimme.

2Der Vizedirigent kann aus den Reihen der Aktivmitglieder stammen. Er vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfall. Seine Wahl erfolgt in geraden Jahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung.

6. Finanzen

Art. 30 – Haftung (neu ab GV 2012)

Für die Verbindlichkeiten des Musikvereins Grüningen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Aktivmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal **CHF 200.00**.

7. Schlussbestimmungen

Art. 31 – Statutenänderung

Der Beschluss zur Änderung der Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Art. 32 – Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Aktivmitglieder erfolgen.

2 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

3 Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation. Das gesamte Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Grüningen in amtliche Verwahrung zu geben, mit der Bestimmung, dieses einem sich später wieder bildenden Musikverein, der den gleichen Zwecken dienen wird, als Eigentum zu überlassen. Der neue Verein muss diesen Artikel sinngemäss wieder in seine Statuten aufnehmen.

Art. 33 – Genehmigung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Januar 1969 und wurden an der Generalversammlung vom 27. Januar 2006 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Grüningen, 27. Januar 2006

Die Präsidentin:

Monika Wartenweiler

Die Aktuarin:

Manuela Begert

Anhang: Uniformenreglement Musikverein Grüningen

Vorbemerkungen

Gemäss Artikel 7 der Vereinsstatuten hat jedes Aktivmitglied Anspruch darauf, dass ihm eine vollständige Uniform zur Verfügung gestellt wird.

Dieses Reglement schafft Richtlinien über die Abgabe, Benutzung und Rückgabe der Uniform.

Alle Personenbezeichnungen werden in männlicher Form gehalten, gelten aber auch für weibliche Personen.

1. Zusätzlich zu den in Artikel 7 der Vereinsstatuten aufgeführten Aktivmitgliedern können auch folgende Personen mit einer Uniform ausgestattet werden:
Fähnrich bzw. stellvertretender Fähnrich, der nicht Aktivmitglied des Musikvereins ist.
Mitspieler, welche nicht Aktivmitglied des Musikvereins sind, aber regelmässig an Konzerten teilnehmen.
2. Die Grundausrüstung der Uniform besteht aus:
1 Hose mit Gurt
1 Veston
2 Hemden
1 Kravatte
1 Gilet
1 Mütze
3. Mit der Uniform sind schwarze Socken und schwarze Halbschuhe zu tragen. Der Kauf ist Sache der Uniformträger.
4. An der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2014 haben die Vereinsmitglieder der Anschaffung einer neuen Uniform zugestimmt. Für die Mitfinanzierung dieser Neuuniformierung leistet jedes Aktivmitglied eine Depotzahlung von maximal CHF 500.00 an den Musikverein. Sofern es die finanziellen Verhältnisse des Vereins zulassen, kann der Betrag durch den Vorstand niedriger angesetzt werden. Dasselbe Depot wird auch von Fähnrichen und Mitspielern erhoben, sofern sie gemäss Definition in Punkt 1 dieses Reglements mit einer Uniform ausgestattet werden.

Nach der Beschlussfassung über die Neuuniformierung dem Musikverein beitretende Aktivmitglieder oder Mitspieler leisten ebenfalls eine Depotzahlung. Diese beträgt (in Prozenten von CHF 500.00 bzw. des durch den Vorstand niedriger festgesetzten Betrages):

100 % wenn die Fertigstellung bzw. Erstausslieferung der Uniform höchstens 5 Jahre zurückliegt.

75 % wenn die Fertigstellung bzw. Erstausslieferung der Uniform mehr als 5, aber höchstens 10 Jahre zurückliegt.

Musikverein Grüningen
Statuten

50 % wenn die Fertigstellung bzw. Erstauslieferung der Uniform mehr als 10, aber höchstens 15 Jahre zurückliegt.

25 % wenn die Fertigstellung bzw. Erstauslieferung der Uniform mehr als 15, aber höchstens 20 Jahre zurückliegt.

Wenn die Fertigstellung bzw. Erstauslieferung der Uniform mehr als 20 Jahre zurückliegt, wird keine Depotzahlung mehr erhoben.

Massgebend ist die jeweilige Generalversammlung.

5. Die geleistete Depotzahlung wird durch den Musikverein in vier Tranchen zu je CHF 125.00 bzw. 25 % des durch den Vorstand niedriger festgesetzten Betrages zurück erstattet. Diese Rückzahlungen erfolgen jeweils im Abstand von 5 Jahren ab der Fertigstellung bzw. Auslieferung der neuen Uniform an den Verein an gerechnet. Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus oder wird es ausgeschlossen, wird der verbleibende Depotbetrag durch den Musikverein sofort zurück erstattet. Voraussetzung ist die ordnungsgemässe Rückgabe der Uniform gem. Punkt 8 dieses Reglements.

Dasselbe gilt, wenn ein Mitspieler oder Fähnrich nicht mehr an den Vereinsaktivitäten teil nimmt.

6. Sämtliche zur Uniform gehörenden Gegenstände, welche unter Punkt 2 aufgeführt sind, bleiben Eigentum des Musikvereins.
7. Zur Uniform ist äusserste Sorge zu tragen. Die Uniform ist zweckmässig und sorgfältig aufzubewahren und regelmässig auf Kosten des Aktivmitgliedes bzw. Mitspielers chemisch reinigen zu lassen. Bei unsachgemässer oder nicht sorgfältiger Behandlung der Uniform haftet jedes Aktivmitglied bzw. jeder Mitspieler persönlich.
8. Tritt ein Aktivmitglied aus dem Verein aus oder wird es ausgeschlossen, ist die komplette Uniform innert 30 Tagen dem Materialverwalter zurück zu geben. Zuvor muss die Uniform auf Kosten des Mitgliedes durch ein Fachgeschäft chemisch gereinigt werden. Allfällig fehlende Teile und eine notwendige Reinigung werden dem Betreffenden in Rechnung gestellt.

Dasselbe gilt, wenn ein Fähnrich oder Mitspieler nicht mehr an den Vereinsaktivitäten teil nimmt.

9. Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2014 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Grüningen, 22. Februar 2014

MUSIKVEREIN GRÜNINGEN

Der Präsident: Der Aktuar:

Rolf Limacher

Roman Weber